



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Berufsrecht unter Mitwirkung des
Forums für Wirtschaftskanzleien im DAV und der
DAV-ausschussübergreifenden Arbeitsgruppe
Geldwäsche**

**zu Berufsausübungsgesellschaften und Arbeitgebern von
Syndikusrechtsanwälten als Verpflichtete nach der neuen
EU-Geldwäsche-Verordnung**

Stellungnahme Nr.: 72/2024

Berlin, im September 2024

Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Frankfurt a.M. (Vorsitzender, Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Peter Bachmann, München
- Rechtsanwalt Dr. Jürgen Christoph, Ratzeburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Clarissa Freundorfer, Berlin (Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin und Notarin Silvia C. Groppler, Berlin
- Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin
- Rechtsanwalt Markus Hauptmann, Frankfurt
- Rechtsanwältin Claudia Leicht, Hamburg
- Rechtsanwältin Ruth Nobel, Bochum
- Rechtsanwalt und Notar Eghard Teichmann, Achim
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Uwer, Düsseldorf
- Rechtsanwalt (BGH) Dr. Peter Wessels, Karlsruhe

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Entsandte Berichterstatter des Arbeitskreises Compliance des Forums für Wirtschaftskanzleien im DAV

- Rechtsanwältin Dr. Annette Mutschler-Siebert, Berlin (Sprecherin)
- Rechtsanwalt Dr. Alexander Ritvay, Berlin (Sprecher)
- Rechtsanwältin Dr. Sabine van Scherpenberg, Düsseldorf (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Manuel Lorenz, LL.M., Frankfurt a.M.
- Rechtsanwalt Oliver Schöpp, Frankfurt a.M.

Mitglieder der ausschussübergreifenden

Arbeitsgruppe Geldwäsche des DAV

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin und Notarin Susanne Haferkamp, Duisburg
- Rechtsanwältin Julia Heise, LL.M., Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin Ute Lorenzen, Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin Sonka Mehner, Schwelm
- Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Uwer, Düsseldorf
- Rechtsanwältin und Notarin Dörte Zimmermann, LL.M., Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin
- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin
- Rechtsanwältin Nicole Narewski, Geschäftsführerin, Berlin
- Rechtsassessorin Selina Adelberger, Referentin, Berlin
- Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M. Stv. Abteilungsleiterin, DAV-Brüssel

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Zusammenfassung

Der DAV äußert sich anlässlich des Positionspapiers der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zum Thema „Die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft als Verpflichtete nach § 2 GwG“ ([BRAK-Stellungnahme Nr. 34/2024](#)) vom Mai 2024. Diese fordert eine Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG) mit dem Ziel, zugelassene Berufsausübungsgesellschaften künftig als Verpflichtete nach § 2 GwG einzuordnen und zugleich festzulegen, dass einzelne Berufsträger nicht mehr als natürliche Personen Verpflichtete sind, wenn das Mandatsverhältnis mit der Berufsausübungsgesellschaft besteht.

Die BRAK stützt diese Forderung auf die umfassende Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften durch die sog. Große BRAO-Reform.

Der DAV unterstützt dieses Vorhaben und empfiehlt darüber hinaus, auch die Regelungen für die Syndikusrechtsanwälte entsprechend anzupassen. Ergänzend möchte der DAV darauf hinweisen, dass mit einer solchen Änderung des GwG sinnvollerweise schon jetzt die Rechtslage hergestellt würde, die mit Geltungsbeginn der neuen EU-Geldwäsche-VO¹ zwingend zu berücksichtigen wäre, und dass diese Rechtslage das GwG zudem an schon bisher geltendes EU-Recht anpassen würde.

b.w.

¹ Verordnung (EU) 2024/1624; in Kraft getreten am 9. Juli 2024, Geltung ab dem 10. Juli 2027 (Art. 90 EU Geldwäsche-VO).

Stellungnahme im Einzelnen

1. Hintergrund der Initiative

Die Zentralisierung der Verpflichteteneigenschaft bei der Berufsausübungsgesellschaft entspricht einem dringenden Bedürfnis der anwaltlichen Praxis nach sinnvoller und effizienter Geldwäschebekämpfung.

Besonders dringlich ist diese Zentralisierung für solche Berufsausübungsgesellschaften, in denen typischerweise mehrere Rechtsanwälte an denselben Mandaten arbeiten, wobei sie in der Regel sowohl inhaltlich als auch vom Zeitaufwand her völlig unterschiedliche Beiträge leisten und oftmals erst zu einem Zeitpunkt hinzugezogen werden, zu dem die Identifizierung der Vertragspartner im Mandat nach den gesetzlichen Vorschriften längst erfolgt sein muss. Die derzeitige Rechtslage führt in diesen Fällen zu einer Vervielfältigung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Rechtsanwälte in Bezug auf ein und dieselbe Rechtssache und daraus resultierend zu zahlreichen rechtlichen Unklarheiten und praktischen Schwierigkeiten.

Bei überregional tätigen Kanzleien kommt hinzu, dass regelmäßig Rechtsanwälte, die Mitglieder unterschiedlicher Rechtsanwaltskammern sind, standortübergreifend an denselben Mandaten arbeiten. Da gemäß § 50 Nr. 3 GwG i.V.m. § 33 Abs. 3 Nr. 1 BRAO die für die Geldwäscheaufsicht zuständige Behörde die Rechtsanwaltskammer am Ort der Zulassung ist, sind in solchen Fällen mehrere Rechtsanwaltskammern für die Geldwäscheaufsicht in derselben Sache zuständig.²

Dies alles schafft keinen Zusatznutzen für die Geldwäscheprävention, sondern führt im Gegenteil zu unnötigem Mehraufwand und Reibungsverlusten.

Eine Zentralisierung würde für die in Berufsausübungsgesellschaften tätigen Rechtsanwälte als Verpflichtete zahlreiche Probleme klären, die sich derzeit weder praktisch noch juristisch befriedigend lösen lassen.

Zudem würde eine Konzentration der Geldwäscheaufsicht erreicht, da für die Berufsausübungsgesellschaft insgesamt die Kammer zuständig ist, in deren Bezirk die

² Kritisch zu diesem Punkt ausdrücklich FATF Mutual Evaluation Report Germany, August 2022 Rz. 347 S. 184

Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz hat, § 50 Nr. 3 GwG i.V.m. § 33 Abs. 3 Nr. 3 BRAO. Damit würde auch einem Kritikpunkt aus der Deutschlandprüfung 2021/2022 der Financial Action Task Force (FATF) Rechnung getragen, die die Zersplitterung der Aufsicht im Nichtfinanzsektor anmahnt.³

2. Rechtsrahmen

a) Verpflichtetenbegriff nach GwG

Nach den derzeitigen Bestimmungen des GwG sind Rechtsanwälte Verpflichtete nach dem GwG, soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG vorliegen. Die Rechtsanwaltskammern haben dies, bestätigt durch Gerichtsentscheidungen, so interpretiert, dass jeder bei einer Rechtsanwaltskammer zugelassene Rechtsanwalt einzeln persönlich verpflichtet ist, unabhängig davon, ob er allein oder im Rahmen einer Berufsausübungsgesellschaft tätig ist. Dies gilt auch für Syndikusrechtsanwälte, wobei 2020 mit § 10 Abs. 1 Nr. 8a GwG eine Ausnahmeregelung ins GwG eingefügt wurde für Syndikusrechtsanwälte, die bei gemäß § 2 GwG verpflichteten Unternehmen beschäftigt sind. Berufsausübungsgesellschaften als solche werden nicht als Verpflichtete nach dem GwG angesehen.

b) Verpflichtetenbegriff des Art. 3 EU-Geldwäsche-VO

In der EU-Geldwäsche-VO wird der für Rechtsanwälte einschlägige Verpflichtetenbegriff in Art. 3 Nr. 3 lit. a) und b) geregelt. Die Verordnung nimmt dabei den Verpflichtetenbegriff der bisherigen Richtlinien⁴ mit wenigen Änderungen wieder auf.

Art. 3 Eingangssatz statuiert:

Die folgenden Unternehmen gelten für die Zwecke der Verordnung als Verpflichtete:

Art. 3 Nr. 3 Eingangssatz definiert dann (Hervorhebung hinzugefügt)

³ FATF Mutual Evaluation Report Germany, August 2022, Overall Conclusion on IO.3 S. 196.

⁴ Richtlinie (EU) 2015/849 Art. 2 Abs. 1 Nr. 3; Richtlinie 2005/60/EG Art. 2 Abs. 1 Nr. 3

*die folgenden natürlichen **oder juristischen Personen** bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit:*

Unter Art. 3 Nr. 3 lit. a) und b) folgt die schon bisher bekannte Beschreibung der Situationen, in denen Rechtsanwälte als Verpflichtete gelten, also bei Mitwirkung an Katalogmandaten.

c) Ergänzung durch Erwägungsgrund 42 und Art. 15 EU-Geldwäsche-VO

Der EU-Gesetzgeber hielt es für erforderlich, hierzu eine Klarstellung vorzunehmen, die sich zwar nicht auf Rechtsanwälte beschränkt, sich aber laut Erwägungsgrund 42 in erster Linie auf diese Verpflichtetengruppe bezieht, offenbar, weil es gerade hier in der Vergangenheit in der Anwendung zu Missverständnissen kam.

In Erwägungsgrund 42 heißt es:

(42) Es kann vorkommen, dass Einzelpersonen, die als Verpflichtete gelten würden, ihre Dienstleistungen intern für Unternehmen erbringen, deren Tätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Da diese Unternehmen nicht als Torwächter des Finanzsystems der Union fungieren, ist es wichtig klarzustellen, dass solche Mitarbeiter, beispielsweise interne Rechtsanwälte, nicht unter die Anforderungen dieser Verordnung fallen. Ebenso sollten Einzelpersonen, die Tätigkeiten ausüben, welche in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, nicht als eigenständige Verpflichtete betrachtet werden, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen ihrer Beschäftigung bei einem Verpflichteten ausgeübt werden, beispielsweise im Fall von Rechtsanwälten oder Buchprüfern, die bei einer Anwalts- oder Buchprüfungskanzlei beschäftigt sind.

Der Erwägungsgrund 42 ist in Art. 15 umgesetzt. Dieser lautet:

Situation bestimmter Mitarbeiter

Üben natürliche Personen, die unter eine der in Artikel 3 Nummer 3 genannten Kategorien fallen, berufliche Tätigkeiten als Mitarbeiter einer juristischen Person

aus, gelten die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht für die natürliche, sondern für die juristische Person.

Art. 15 steht dabei zwar am Ende des Abschnitts über „interne Strategien, Verfahren und Kontrollen, Risikobewertung und Mitarbeiter“, bezieht sich aber nach seinem klaren Wortlaut auf „die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen“, also auf alle in der EU-Geldwäsche-VO geregelten Pflichten einschließlich der Kundensorgfaltspflichten.⁵

Zudem handelt es sich nach dem eindeutigen Wortlaut des Erwägungsgrundes 42 nicht um eine Neuregelung, sondern um eine Klarstellung im Hinblick auf bestehende Regelungen. Art. 15 ist also schon jetzt zu berücksichtigen, obwohl die EU-Geldwäsche-VO erst zum 10. Juli 2027 wirksam und somit unmittelbar anwendbares Recht wird.

3. Folgerungen für die Verpflichteteneigenschaft von in einer Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälten

Nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 15 EU-Geldwäsche-VO können juristische Personen, die Rechtsanwälte beschäftigen, Verpflichtete sein, und zwar, wie Erwägungsgrund 42 ausdrücklich klarstellt, nicht nur, wenn Syndikusrechtsanwälte für ein Unternehmen tätig sind, sondern auch, wenn es um Rechtsanwälte geht, die „in einer Anwaltskanzlei beschäftigt“ sind. Für die Frage, ob ein „in einer Anwaltskanzlei“ tätiger Rechtsanwalt individuell Verpflichteter im Sinne der EU-Geldwäsche-VO ist, oder die Verpflichtung „die Anwaltskanzlei“ trifft, ist zum einen entscheidend, was unter dem Begriff der „juristischen Person“ zu verstehen ist, und zum anderen, nach welchen Kriterien die Abgrenzung der Verpflichteteneigenschaft von dieser juristischen Person zu den bei ihr tätigen natürlichen Personen erfolgt.

⁵ Vgl. zuvor Richtlinie (EU) 2015/849 Art. 46 Abs. 1, in dem sich eine ähnlich lautende Formulierung findet, die sich aber nur auf den Abschnitt "Interne Verfahren, Schulungen und Rückmeldung" bezieht. Diese wurde in § 6 Abs. 3 GwG umgesetzt (Vorgängervorschrift § 9 Abs. 2 Nr. 3 GwG).

a) Zum Begriff der „juristischen Person“

Der Begriff der juristischen Person wird in der EU-Geldwäsche-VO nicht definiert. Da es sich nicht um einen deutschen Rechtsakt, sondern um die deutsche Fassung einer für alle Staaten der Europäischen Union einheitlich geltenden Sekundärrechtsnorm handelt, ist ausschlaggebend nicht die Definition des Begriffs nach deutschem Recht. Es kommt vielmehr darauf an, welche Bedeutung der Begriff in europäischen Rechtsakten hat. Für die Definition der juristischen Person kann auf die unionsprimärrechtliche Norm des Art. 263 Abs. 4 AEUV zurückgegriffen werden.

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den Bedingungen nach den Absätzen 1 und 2 gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungsscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben.

Die Definition der juristischen Person ist hier unstreitig „unional“ zu verstehen, d.h. sie stimmt nicht notwendig mit dem Begriff überein, den die verschiedenen Mitgliedstaaten in ihren Rechtsordnungen verwenden. Zu den juristischen Personen im Sinne des Art. 263 Abs. 4 AEUV gehören nach allgemeiner Auffassung neben den eigentlichen juristischen Personen wie AG, GmbH, e.V. und e.G. alle Gesellschaftsformen, denen das nationale Recht Rechtsfähigkeit zuerkannt hat, nach deutschem Recht also insbesondere auch Personengesellschaften.⁶

Diese unionale Definition des Begriffs der juristischen Person stimmt auch mit der Systematik der EU-Geldwäsche-VO überein, in der zum Beispiel unter „Begriffsbestimmungen“ in Art. 2 Nr. 11 c) alle Gesellschaften unter den Oberbegriff der juristischen Person gefasst werden:

... Dienstleistungen für eine Gesellschaft, eine Personengesellschaft oder eine andere juristische Person...

⁶ Vgl. nur Ehrlicke in Streinz, EUV/AEUV, 3. Auflage 2018; Art. 263 Rz. 41f. mit weiteren Nachweisen

Entsprechend wurde auch bisher der Begriff der juristischen Person aus den Geldwäscherichtlinien bei der Umsetzung im GwG nicht auf juristische Personen nach deutschem Recht begrenzt. Beispielsweise wurde der Begriff der „juristischen Person“ aus Art. 3 Nr. 6 a i) der 3. Geldwäscherichtlinie⁷ in § 3 Abs. 2 GwG übertragen als „[b]ei juristischen Personen ... und bei sonstigen Gesellschaften“.

Im Ergebnis ist der Begriff der juristischen Person der EU-Geldwäsche-VO also weit zu verstehen und umfasst sämtliche Gesellschaften unabhängig davon, ob es sich um juristische Personen im engeren Sinne des deutschen Rechts oder andere rechtsfähige Gesellschaftsformen handelt. Zu den „juristischen Personen“ zählen also auch die Berufsausübungsgesellschaften nach § 59b BRAO. Diese können entsprechend Verpflichtete im Sinne der EU-Geldwäsche-VO sein.

b) Abgrenzung der Verpflichteteneigenschaft von juristischen und natürlichen Personen

Art. 3 Nr. 3 EU-Geldwäsche-VO bestimmt nicht ausdrücklich, in welchen Fällen juristische Personen und in welchen Fällen natürliche Personen verpflichtet sein sollen. Der Eingangssatz von Art. 3:

Die folgenden Unternehmen gelten für die Zwecke der Verordnung als Verpflichtete

zeigt allerdings, dass die Verpflichteteneigenschaft von „Unternehmen“ im Gegensatz zu natürlichen Personen als Regelfall angesehen wird.

Im Hinblick auf Art. 3 Nr. 3 erfolgt dann auch hierzu eine Klarstellung in Art. 15 in Verbindung mit dem Erwägungsgrund 42:

Sind Rechtsanwälte „bei einer Anwaltskanzlei beschäftigt“ (Erwägungsgrund 42) bzw. „Mitarbeiter einer juristischen Person“ (Art. 15), ist allein die juristische Person verpflichtet, wenn und soweit die Rechtsanwälte ihre Tätigkeit „im Rahmen ihrer

⁷ Richtlinie (EU) 2015/849

Beschäftigung“ (Erwägungsgrund 42) oder „als Mitarbeiter“ der juristischen Person ausüben.

Die EU-Geldwäsche-VO benutzt den Begriff der „Beschäftigung“ außerhalb des Erwägungsgrunds 42 noch in der Definition von Führungsebene in Art. 2 Nr. 40. Dort heißt es:

... die Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion sowie Funktionsträger und Beschäftigte mit ausreichendem Wissen über die Risiken ...

Beschäftigte sind danach abzugrenzen vom Leitungsorgan und von Funktionsträgern.

Das Leitungsorgan ist in Art. 2 Nr. 37 definiert als

„Leitungsorgan“ das Organ oder die Organe eines Verpflichteten, die nach nationalem Recht bestellt wurden, die befugt sind, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Verpflichteten festzulegen, und die die Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung beaufsichtigen und überwachen, und Personen umfassen, die die Geschäfte des Verpflichteten tatsächlich führen; in Ermangelung eines solchen Organs die Person, die die Geschäfte des Verpflichteten tatsächlich führt;

Funktionsträger sind nicht definiert, werden aber im Zusammenhang mit der Frage nach dem wirtschaftlich Berechtigten in Art. 53 Abs. 3 lit. b) dem Leitungsorgan gleichgestellt:

... Mitglieder des Vorstands oder des Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichtsorgans oder ähnlicher Funktionsträger der juristischen Person...

Die Verwendung des Wortes „Mitarbeiter“ geht in dieselbe Richtung: An mehreren Stellen ist von „Mitarbeitern und Direktoren“ die Rede (vgl. zum Beispiel Erwägungsgründe 136 und 145 sowie Art. 69 Abs. 1 und Art. 72). Direktoren wiederum werden Anteilseignern gleichgestellt (vgl. z.B. Art. 66). Unterscheiden wird

auch zwischen „höheren Führungskräften und Mitarbeitern“ (Art. 34 Abs. 5 c). Zu den „hochrangigen Führungskräften“ zählen dann wiederum die Mitglieder der Leitungsorgane (Erwägungsgrund 92).

Im Ergebnis wird also die grundsätzliche Unterscheidung getroffen zwischen einerseits den Personen, die dem „Leitungsorgan“ eines Unternehmens angehören, und andererseits den übrigen im Unternehmen tätigen Personen, die als Mitarbeiter im Sinne Art. 15 anzusehen sind.

Alle in einer Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte, die nicht zum Leitungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft zählen, sind demnach als Mitarbeiter derselben gemäß Art. 15 anzusehen. Das gilt auch für Rechtsanwälte, die bei Berufsausübungsgesellschaften angestellt sind, aber als „Partner“ bezeichnet werden. Sie sind damit nicht selbst Verpflichtete nach der EU-Geldwäsche-VO, solange sie ihre berufliche Tätigkeit in dieser Rolle als Mitarbeiter, also im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses, ausüben.

Dies bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass die in einer Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte, die zum Leitungsorgan gehören, persönlich verpflichtet wären. Das beträfe in der anwaltlichen Praxis vor allem Partner einer Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschafter einer GbR oder die Geschäftsführer in einer als GmbH verfassten Berufsausübungsgesellschaft. Solange diese Personen als Leitungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft tätig werden, sind sie nicht individuell verpflichtet, sondern sind vielmehr selbst die verpflichtete Gesellschaft. Sie sind nicht individuell, sondern als Gesellschaft verantwortlich dafür, die Aufgaben umzusetzen, die sich für die Gesellschaft aus der EU-Geldwäsche-VO ergeben (vgl. die Definition der Aufgaben des Leitungsorgans in Art. 2 Nr. 37). Etwas anderes gilt nur, wenn einzelne Rechtsanwälte, die zum Leitungsorgan gehören, ihre Tätigkeit ausnahmsweise nicht für die Berufsausübungsgesellschaft ausüben, sondern individuell als Rechtsanwalt auftreten. Dann bleiben sie auch persönlich verpflichtet.

Die Regelung des Art. 15 spiegelt sich im Ergebnis auch im Wortlaut von Art 3 Nr. 3 b) wider, der, wie die bisherigen Geldwäscherichtlinien, Rechtsanwälte

als Verpflichtete in Bezug auf „ihre Mandanten“ definiert. Verpflichtet ist, wer die Geschäftsbeziehung zum Mandanten begründet, für den Kataloggeschäfte bearbeitet werden. Das ist also je nach Sachlage entweder ein einzelner Anwalt oder die Berufsausübungsgesellschaft.

Eine parallele Verpflichtung sowohl der Berufsausübungsgesellschaft als auch einzelner Rechtsanwälte im selben Mandat gibt es daher nicht.

c) Ergebnis

Berufsausübungsgesellschaften sind als solche Verpflichtete nach der EU-Geldwäsche-VO. Die Verantwortung dafür, dass die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nach der EU-Geldwäsche-VO umgesetzt werden, tragen die Leitungsorgane der Berufsausübungsgesellschaften.

Einzelne Rechtsanwälte sind nicht persönlich verpflichtet, wenn und soweit sie Mandate der Berufsausübungsgesellschaft bearbeiten.

Die EU-Geldwäsche-VO formuliert diese Regelung als Klarstellung. Es handelt sich also nicht um eine Neuregelung, die erst mit tatsächlichem Geltungsbeginn der EU-Geldwäsche-VO im Juli 2027 zu berücksichtigen wäre. Die von der BRAK geforderte Änderung des GwG würde vielmehr die gesetzliche Lage in Deutschland für zugelassene Berufsausübungsgesellschaft in Einklang bringen mit schon derzeit geltendem EU-Recht. Die Voraussetzungen für diese Anpassung wurden durch die Große BRAO-Reform geschaffen.

Für nicht zugelassene Berufsausübungsgesellschaften müsste spätestens mit Geltungsbeginn der EU-Geldwäsche-VO eine Lösung der von der BRAK angesprochenen Aufsichtsproblematik gefunden werden, soweit Mandatsbeziehungen mit der Berufsausübungsgesellschaft begründet werden.

4. Syndikusrechtsanwälte

Für Syndikusrechtsanwälte gelten die oben genannten Überlegungen entsprechend. Erwägungsgrund 42 der EU-Geldwäsche-VO nimmt in Satz 1 Syndikusrechtsanwälte,

die bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das selbst nicht zum Kreis der Verpflichteten gehört, ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Verordnung aus. Satz 2 besagt, dass dies auch für Syndikusrechtsanwälte gilt, die ihre Tätigkeit bei einem Verpflichteten ausüben.

Art. 15 EU-Geldwäsche-VO nimmt dies dann auch für Syndikusrechtsanwälte auf. Die in der EU-Geldwäsche-VO festgelegten Anforderungen gelten nicht für sie, sondern für ihre Arbeitgeber. Gehört der Arbeitgeber selbst nicht zum Kreis der Verpflichteten, sind für ihn in der EU-Geldwäsche-VO keine Anforderungen festgelegt. In diesem Fall sind weder der Arbeitgeber noch der bei diesem beschäftigte Syndikusrechtsanwalt verpflichtet.

5. Formulierungsvorschläge

Ergänzend zu den von der BRAK vorgeschlagenen Änderungen des GwG (S. 5 der Stellungnahme Nr. 34), müssten im Hinblick auf Syndikusrechtsanwälte folgende Regelungen getroffen werden:

§ 2 Abs. 2 Satz 3 GwG-neu

„Soweit Rechtsanwälte bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern beschäftigt sind, die Verpflichtete sind, sind nur die Arbeitgeber Verpflichtete. Ist der Arbeitgeber nicht Verpflichteter, so ist auch der angestellte Rechtsanwalt nicht Verpflichteter.“

§ 10 Abs 8a GwG müsste gestrichen werden.

Verteiler

- An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- An die Vorsitzenden der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Forum Junge Anwaltschaft

Presse

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Süddeutsche Zeitung
- Juris Newsletter
- JurPC
- Netzpolitik.org
- Heise
- LTO
- JUVE